

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0972/2018/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 01.10.2018
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/2112

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Kulturausschuss der Gemeinde Moorrege	13.11.2018	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	28.11.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	05.12.2018	öffentlich

Betreuungsschule Moorrege

Sachverhalt:

Aktuell (Stand Oktober 2018) besuchen 96 Schülerinnen und Schüler die Betreuungsschule. Davon sind 56 Schüler/innen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und 40 Schüler/innen bis 16.00 Uhr zur Betreuung angemeldet. Bis zu 50 Schüler/innen besuchen die Betreuung am Vormittag vor dem Unterricht. Die Schüler/innen werden vom Betreuungspersonal in den beiden Räumen der Betreuungsschule, sowie in dem Zwischenraum und in der Klasse 1 a betreut.

Die Gemeinde Moorrege hat am 17.03.2015 die Satzung über die Benutzung der Betreuungsschule und die Erhebung von Benutzungsgebühren erlassen (Anlage 1). Die Eltern zahlen nach den Richtlinien für eine Betreuung bis 14.00 Uhr einen monatlichen Beitrag von 50,00 Euro pro Kind. Für eine Betreuung bis 16.00 Uhr ist ein Beitrag von 75,00 Euro monatlich zu entrichten. Die Beiträge sind für 12 Monate zu entrichten. Für die Betreuung in den Frühjahrs-, Sommer- und Herbstferien ist ein Zusatzbeitrag von 25,00 Euro wöchentlich zu zahlen. Die Ferienbetreuungen wurden in den Sommer- und Herbstferien von über 40 Schüler/innen pro Woche besucht.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Sitzung des Schul- und Kulturausschusses vom 30.08.2018 wurde die Verwaltung gebeten zu prüfen, inwieweit eine Beschränkung der Betreuung nur für Notfälle und Berufstätige rechtens ist und um Erstellung einer Übersicht in welcher Höhe Beiträge in anderen Einrichtungen erhoben werden, gebeten..

Nach der Satzung der Gemeinde Moorrege werden im Rahmen der verfügbaren

Plätze grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 1-4 der Grundschule aufgenommen.

Nach den Förderrichtlinien des Landes soll die Betreuung zu einer kindgerechten Gestaltung und zur Öffnung von Schule gegenüber ihrem sozialen Umfeld beitragen sowie die Situation von Kindern berufstätiger Eltern oder Alleinerziehender erleichtern.

Eine Begrenzung der Aufnahme von Schüler/innen ist somit möglich, da die verfügbaren Plätze begrenzt sind. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, nur Kinder von berufstätigen Eltern aufzunehmen. Wobei es hier in Absprache mit der Schule auch aus sozialen Gründen Ausnahmen geben kann.

An den Ferienbetreuungen dürfen nur Schüler/innen, die bereits in der Betreuungsschule angemeldet sind, teilnehmen. Während in der Schulzeit die Schüler/innen je nach Stundenplan früher oder später in die Betreuung kommen und die ersten bereits um 14.00 Uhr gehen, sind diese in den Ferien von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr gemeinsam in der Einrichtung. Die Küche bietet aktuell 40 Sitzplätze, der Betreuungsraum 22 Sitzplätze an. Sollte die Anzahl der Betreuungskinder in den Ferien weiter steigen, so haben diese Kinder beim schlechten Wetter keinen Sitzplatz. Eine Erweiterung der Tische in der Küche ist bis zu 50 Sitzplätzen möglich. Dies bedeutet, dass beim gemeinsamen Frühstück, bis zu 70 Kinder einen Sitzplatz haben. Jedoch 70 Kinder bei schlechtem Wetter gleichzeitig in diesen Räumen kindgerecht und sozial zu beschäftigen, Spiele zu machen und zu basteln, ist (auch bei ausreichend Personal) kaum möglich.

Von Seiten der Verwaltung wird daher eine Begrenzung der Aufnahmekapazitäten vorgeschlagen. Vorschlag für die Änderung von § 2 der Satzung:

- (1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden alle Schülerinnen und Schüler **deren Eltern berufstätig sind** aufgenommen. **Über Ausnahmefälle entscheidet der Bürgermeister.**
- (2) Vor Aufnahme in die Betreuungsschule ist eine Anmeldung auszufüllen und von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Mit der Anmeldung muss auch eine Abrufermächtigung für den Einzug der Gebühren erteilt werden, **sowie eine Bestätigung der Eltern/Erziehungsberechtigten über die Berufstätigkeit vorgelegt werden.**
- (3) Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- (4) **Da die räumlichen Kapazitäten der Betreuung begrenzt sind, und den Schülerinnen und Schüler eine kindgerechte Betreuung gewährleistet werden muss, stehen während der Schulzeit max. 100 Betreuungsplätze sowie in den Ferienzeiten max. 50 Betreuungsplätze zur Verfügung.**

In den benachbarten Betreuungsschulen werden folgende monatliche Beiträge von den Eltern gezahlt.

Prisdorf	105,00 €
Seester	90,00 €
Hetlingen	92,00 €
Appen	60,00 - 100,00 €

Holm	80-100,00 €
Haseldorf	75-115,00 €
Heist	62,50/93,50 €

Die Höhe der Kosten variiert je nach Betreuungszeit, sowie nach der Höhe der gemeindlichen Zuschüsse. Die Kosten der Ferienbetreuung belaufen sich zwischen 35,00 Euro und 75,00 Euro pro Woche.

Finanzierung:

Die Betreuungsschule Moorrege wird durch Elternbeiträge, Zuschüsse des Landes und der Gemeinde finanziert. Im Jahr 2017 betrug der Zuschuss der Gemeinde Moorrege (ohne Baukosten) 34.094,40 Euro. Für 2018 wurde mit einem Zuschuss in Höhe von 41.700 Euro geplant, wobei bereit jetzt Mehreinnahmen von 8.900 Euro zu verzeichnen sind.

Fördermittel durch Dritte:

Das Land Schleswig-Holstein zahlt für die Betreuung von max. 4 Stunden täglich, einen jährlichen Zuschuss von 9.000 Euro. Nach den Richtlinien des Landes soll das Betreuungsangebot in der Grundschule die verlässliche Schulzeit in einem festen zeitlichen Rahmen ergänzen. Das Angebot soll zu einer kindgerechten Gestaltung und zur Öffnung von Schule gegenüber ihrem sozialen Umfeld beitragen sowie die Situation von Kindern berufstätiger Eltern oder Alleinerziehender erleichtern.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Schul- und Kulturausschuss empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt, § 2 der Satzung der Betreuungsschule erhält folgende Fassung:

- (1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden alle Schülerinnen und Schüler deren Eltern berufstätig sind aufgenommen. Über Ausnahmefälle entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Vor Aufnahme in die Betreuungsschule ist eine Anmeldung auszufüllen und von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Mit der Anmeldung muss auch eine Abrufermächtigung für den Einzug der Gebühren erteilt werden, sowie eine Bestätigung der Eltern über die Berufstätigkeit vorgelegt werden.
- (3) Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- (4) Da die räumlichen Kapazitäten der Betreuung begrenzt sind, und den Schülerinnen und Schüler eine kindgerechte Betreuung gewährleistet werden muss, stehen während der Schulzeit max. 100 Betreuungsplätze sowie in den Ferienzeiten max. 50 Betreuungsplätze zur Verfügung. Die Vergabe erfolgt nach Anmeldedatum, wobei die Schüler/innen die bereits im Vorjahr die Betreuungsschule besucht haben, Vorrang haben.

b) Der Schul- und Kulturausschuss empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt, § 7 der Satzung der Betreuungsschule erhält folgende Fassung:

- (1) Die monatlichen Gebühren betragen bei der Betreuung bis 14.00 Uhr
 - für das erste Kind monatlich _____ Euro (bisher 50,00 Euro)
 - für das zweite Kind monatlich _____ Euro (bisher 35,00 Euro)
 - für jedes weitere Kind monatlich _____ Euro (bisher 30,00 Euro).
 - (2) Die monatlichen Gebühren betragen bei der Betreuung bis 16.00 Uhr
 - für das erste Kind monatlich _____ Euro (bisher 75,00 Euro)
 - für das zweite Kind monatlich _____ Euro (bisher 60,00 Euro)
 - für jedes weitere Kind monatlich _____ Euro (bisher 50,00 Euro).
 - (3) Die Gebühren für die Betreuung der AG - Schüler/innen betragen monatlich 5,00 Euro.
 - (4) Der Zusatzbeitrag für die Frühjahrs-, Herbst- und Sommerbetreuung beträgt pro Woche _____ Euro (bisher 25,00 Euro).
 - (5) Für die Inanspruchnahme des Mittagessens wird zusätzlich ein Verpflegungs-entgelt durch die Betreuungsschule erhoben. Das Mittagessen sollte bei einer Betreuung bis 16.00 Uhr mit gebucht werden.
- c) Die Änderung tritt zum _____ in Kraft
d) Es soll keine Änderung der Satzung erfolgen.

(Weinberg)

Anlagen:

Satzung der Betreuungsschule Moorrege